

§ 8

Versicherungsschutz

(1) Ist dem Lebensretter bei der Rettung ein Sachschaden entstanden, so wird ihm dieser von der Deutschen Versicherungsanstalt erstattet.

(2) Der Versicherungsschutz für Unfälle bei der Rettungstat richtet sich nach der Verordnung vom 4. Februar 1954¹⁾ über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 169).

§ 9

Tod

Beim Tode des Trägers einer Rettungsmedaille verbleibt diese den Hinterbliebenen. Das gleiche gilt für die Urkunde.

§ 10

Verlust der Rettungsmedaille

Kommt dem Besitzer die Rettungsmedaille ohne sein Verschulden abhanden, so kann ihm von der verleihenden Stelle gegen Werterstattung eine zweite Medaille ausgehändigt werden.

§ II

Verfahren bei der Aberkennung

Vorschläge zur Aberkennung sind von der nach § 7 dieses Statuts gebildeten Kommission zu überprüfen und dem Minister des Innern einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme an die auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 21. April 1954 über die Würdigung hervorragender Leistungen durch Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. S. 445) gebildete Kommission weiterreicht.

§ 12

Gestaltung der Medaille

Die Rettungsmedaille ist oval, 36X46 mm, aus Metall. Die Vorderseite zeigt in erhabener Prägung in einem Kranz aus Eichenblättern einen Lebensretter, auf den Armen den Geretteten tragend. Auf einem hervortretenden Schild die Worte „Für Lebensrettung“. Die Rückseite zeigt in erhabener Prägung, dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik angelehnt, Hammer und Zirkel in einem Kranz aus Ähren.

§ 13

Trageweise

Die Rettungsmedaille wird an einem weißseidenen Band auf der rechten Brustseite getragen.

§ 14

Die Auszeichnungen mit der Rettungsmedaille sind in dem Bezirk, wo die Rettungstat erfolgt ist, in der Tagespresse bekanntzumachen,

Berlin, den 28. Mai 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern

Rau	Stoph
Stellvertreter	Minister
des Ministerpräsidenten	

Verordnung

über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen.

Vom 10. Juni 1954

§ 1,

Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, dem Ministerium der Justiz, dem Ministerium für Arbeit und dem Ministerium der Finanzen den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen in eigener Zuständigkeit neu zu regeln.

§ 2 *

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. April 1952 über die Beschäftigung von Strafgefangenen (GBl. S. 275) sowie die Anordnung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz vom 24. Juli 1952 außer Kraft.

Berlin, den 10. Juni 1954

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium des Innern		
Rau	&	Stoph
Stellvertreter		Minister
des Ministerpräsidenten * §		

Preisverordnung Nr. 361.

— Verordnung über die Preisbildung der privaten Betriebe für Erzeugnisse des Massenbedarfs, deren Herstellerabgabepreise unter den Selbstkosten liegen und Verbrauchsabgaben enthalten —

Vom 10. Juni 1954

§ 1

Mr die' privaten Betriebe hat in Abänderung des § 8 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 350 vom 10. März 1954

— Verordnung über die Preisbildung für Erzeugnisse des Massenbedarfs — (GBl. S. 313) das Ministerium der Finanzen auf Antrag der Betriebe die Herstellerabgabepreise für solche Erzeugnisse des Massenbedarfs neu festzusetzen, in deren Preisen Verbrauchsabgaben enthalten sind und deren Selbstkosten zuzüglich 6 % Gewinn höher sind als die festgesetzten Herstellerabgabepreise.

§ 2

Als Gewinn gemäß § 1 gilt grundsätzlich der Gewinn aus der Betriebsergebnisrechnung des vorangegangenen Geschäftsjahres.

§ 3

(1) Die Betriebe haben vor Antragstellung auf Änderung der bisherigen gesetzlichen Preise in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen und den Nachweis gegenüber der Preisbehörde an Hand von Kostenträgerrechnungen zu erbringen.

(2) Die Festsetzung des neuen Herstellerabgabepreises erfolgt durch die Preisbehörde unter Anerkennung der Selbstkosten für das einzelne Erzeugnis und eines kalkulatorischen Gewinnsatzes von 6 % vom Umsatz,